

Schulöffnungen Bayern

Beitrag von „CDL“ vom 13. April 2021 17:39

Da wäre die Begründung relevant, um das einordnen zu können. Möglicherweise liegen für genau dieses Kind ja individuelle Gründe für eine Befreiung von der Maskenpflicht vor in Form einer entsprechenden Erkrankung. Natürlich wäre es bei den meisten Krankheitsbildern wegen derer man sich von der Maskenpflicht befreien lassen kann gerade sinnvoll, das nicht zu machen. Aber nicht immer ist das ja auch möglich und dennoch können Familien in der Risikoabwägung für sich entscheiden das Kind - auch ohne Maske- nicht im Fernunterricht zu belassen.

So finde ich kann man aus diesem Urteil gar nichts herauslesen.